



**Praktikumsordnung der Technischen Universität
Hamburg-Harburg für den Internationalen
Masterstudiengang „Mechanical Engineering and
Management“ (PrO-IMP MEM)**

Stand: 25. Januar 2017

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 2. Februar 2017 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Januar 2017 auf Grund von § 85 Absatz (1) Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossenen Praktikumsordnung für den internationalen Studiengang „Mechanical Engineering and Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Inhalte und Ziele	2
§ 2	Dauer.....	2
§ 3	Anerkennung	3
§ 4	Organisation	3
§ 5	Rechtliche und soziale Stellung der Studierenden	3
§ 6	Inkrafttreten und Anlagen.....	4

§ 1 Inhalte und Ziele

- (1) Das Industriepraktikum im Studiengang Mechanical Engineering and Management (im Weiteren als MEM-Praktikum benannt) dient der Ausbildung und Vertiefung von maschinenbaulichen und betriebswissenschaftlichen Fachkenntnissen. Es soll vor allem Studentinnen und Studenten aus dem Ausland einen Einblick in die deutsche Industrie, ihre Organisationsstrukturen, Arbeitsprozesse und sozialen Gefüge geben.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten sollen während ihrer Tätigkeit im Betrieb ein eigenes Projekt betreuen oder zu einem großen Teil in ein vorhandenes Projekt eingebunden werden. Die Praktikantentätigkeit muss den Anforderungen an eine Ingenieurin oder einen Ingenieur mit abgeschlossenem Bachelorstudium gerecht werden.
- (3) Die Studentinnen und Studenten sind nach erfolgreichem Abschluss des MEM-Praktikums in der Lage, die Inhalte des/ der von ihnen im Betrieb bearbeiteten Projekts zusammenzufassen und schriftlich zu präsentieren sowie die betrieblichen Strukturen und organisatorischen Abläufe zu beschreiben.

§ 2 Dauer

- (1) Der Mindestumfang des MEM-Praktikums sind 160 Stunden. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden entspricht dies einer Dauer von mindestens 20 Tagen bzw. vier Wochen, die zusammenhängend erbracht werden sollen. Beurlaubungen für z.B.

Klausuren und Fehltage durch Krankheiten oder Feiertage müssen nachgeholt werden. Eine Praktikumszeit unter dem zuvor genannten Umfang kann nicht anerkannt werden.

§ 3 Anerkennung

- (1) Als Voraussetzung zur Anerkennung des MEM-Praktikums muss der Student bzw. die Studentin nach Beendigung des Praktikums das vollständig ausgefüllte Formblatt (siehe Anlage I: Formular Anerkennung Industriepraktikum), einen vollständigen, gebundenen bzw. gehefteten und vom Betrieb unterzeichneten Praktikumsbericht sowie einen Tätigkeitsnachweis vom Betrieb im Original beim Modulverantwortlichen vorlegen. Im unterschriebenen Tätigkeitsnachweis weist der Betrieb die Dauer des Praktikums, eventuelle Urlaubs- und Fehlzeiten sowie die bearbeiteten Aufgaben und ihren zeitlichen Umfang in Tagen aus. Fehlende Angaben auf dem betrieblichen Nachweis oder dem Formblatt führen zur Nicht-Anerkennung des MEM-Praktikums. Gravierende Mängel im Praktikumsbericht (siehe Anlage II: Vorgaben zur Erstellung des MEM-Praktikumsberichts) führen zum Nicht-Bestehen der Prüfungsleistung.
- (2) Der Modulverantwortliche meldet die Entscheidung über die Anerkennung und somit über das Bestehen oder Nichtbestehen des Moduls an das Prüfungsamt.

§ 4 Organisation

- (1) Bewerbung um einen Praktikumsplatz
Studentinnen und Studenten sollen eine Praktikumsstelle entsprechend ihren Vorlieben, Stärken und Schwächen und nach Möglichkeit auch entsprechend Ihrer Vertiefung (Mechatronik, Werkstoffe, Produktentwicklung und Produktion, Management) auswählen. Die Suche und die Bewerbung erfolgen hierbei eigenverantwortlich. Die TUHH ist nicht verpflichtet diesbezüglich Hilfestellung zu leisten.
- (2) Geeignete Betriebe
Die im MEM-Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben, sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben, erworben werden. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der Hochschulen.
- (3) Die Organisation des MEM-Praktikums sowie die Integration in den individuellen Studienverlauf und in den Studienalltag obliegen eigenverantwortlich der Studentin bzw. dem Studenten.

§ 5 Rechtliche und soziale Stellung der Studierenden

- (1) Rechtsstatus
Während des MEM-Praktikums bleiben die Studentinnen und Studenten mit allen Rechten und Pflichten ordentlich an der TUHH eingeschrieben.
- (2) Versicherung/Haftung

Auf Kranken- und Unfallversicherung ist zu achten. Fragen der Versicherungspflicht regeln die entsprechenden Gesetze. Die Studierenden sind dazu verpflichtet die Fragen des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes vor Antritt des MEM-Praktikums zu klären.

§ 6 Inkrafttreten und Anlagen

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.
- (2) Diese Praktikumsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 begonnen haben.
- (3) Anlage I: Formular Anerkennung Industriepraktikum MEM/ Internship MEM
- (4) Anlage II: Vorgaben zur Erstellung des MEM-Praktikumsberichts



Technische Universität Hamburg-Harburg

Anerkennung „Industriepraktikum MEM/ Internship MEM“

der praktischen Unterweisung nach der Rahmenordnung für das Fachpraktikum im Studiengang MEM an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (PrO-MEM)

zur Vorlage beim Prüfungsamt.

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: Mechanical Engineering and Management (MEM)

hat die Leistung **Industriepraktikum** (6 LP) entsprechend der zuständigen Praktikumsordnung erfolgreich absolviert.

Datum

Stempel/Unterschrift

Vorgaben zur Erstellung des MEM-Praktikumsberichts

1. Formale Anforderungen

- (1) Praktikumsberichte werden in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (2) Formatvorgaben:
 - a. 11-Punkt, 1,5-zeilig
 - b. Seitenränder: oben - 2,5, unten - 2, links - 3, rechts – 2
 - c. Gut leserliche Schriftarten sind zu verwenden, z.B. Arial oder Calibri
- (3) Auf dem Deckblatt sollen folgende Angaben stehen: Universität (TUHH), Art der Prüfungsleistung (Praktikumsbericht), bearbeitete Aufgabenstellung während des Praktikums, Name der/ des Studierenden, Matrikelnummer, Studiensemester, Studienrichtung samt Vertiefung sowie Zeitraum des Praktikums und der Name des Unternehmens.
- (4) An den Anfang gehört ein Inhaltsverzeichnis, das sämtliche Kapitel und Unterkapitel mit den entsprechenden Seitenzahlen aufführt. Die Angaben im Inhaltsverzeichnis müssen den Kapitelüberschriften entsprechen.
- (5) Tabellen und Abbildungen werden fortlaufend nummeriert.
- (6) Die Seitenanzahl für den Praktikumsbericht beträgt nicht weniger als 15 Seiten und nicht mehr als 25 Seiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anhang).
- (7) Alle verwendeten Quellen müssen im Text kenntlich gemacht werden.
- (8) Quellenangaben sind in einem einheitlichen Zitationsstil zu formatieren (z.B. IEEE).
- (9) Alle Quellenangaben müssen sortiert nach ihrem Auftreten im Text oder alphabetisch nach dem ersten Autor am Ende des Berichts aufgeführt werden.

2. Qualitative Anforderungen

- (1) Im Praktikumsbericht wird das bearbeitete Projekt bzw. werden die bearbeiteten Projekte beschrieben.
- (2) Er enthält im mindestens folgende Inhalte (Hinweis: Die vorgeschlagenen Seitenanzahlen sind nur Richtwerte und müssen nicht in dem Umfang eingehalten werden):
 - a. Einleitung: Beschreibung der Aufgabenstellung bzw. Problemstellung, Motivation und Zielsetzung (ca. 2 Seiten)
 - b. Stand der Wissenschaft und Technik: Beschreibung bereits existierender Lösungsansätze für das Problem (ca. 6 Seiten)
 - c. Auswahl und Beschreibung des eigenen Vorgehens zur Lösung des Problems (ca. 2 Seiten)
 - d. Ergebnisse (ca. 4 Seiten)
 - e. Schluss: Zusammenfassung, Fazit, Ausblick (ca. 1 Seite)

3. Geheimhaltung

- (1) Es soll vermieden werden Gegenstände, spezielle Einrichtungen oder Verfahren im Praktikumsbericht niederzuschreiben, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Wird durch die externe Einrichtung Geheimhaltung bzgl. der studentischen Arbeit gewünscht, handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Studenten bzw. der Studentin und der externen Einrichtung.
- (3) Eventuelle Vertraulichkeitserklärungen werden somit nur zwischen dem Praktikanten bzw. der Praktikantin und dem Betrieb, nicht der TUHH, geschlossen.
- (4) Der Praktikant bzw. die Praktikantin sorgt dafür, dass keine vertraulichen Informationen an die TUHH oder an Dritte weitergegeben werden.